



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Staatspolitische Kommission des Ständerates des Ständerates (SPK-S)  
Herr Ständerat Mathias Zopfi  
Kommissionspräsident

[andrea.kuenzli@bsv.admin.ch](mailto:andrea.kuenzli@bsv.admin.ch)

Bern, 16. November 2022

**19.311 Kt. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323 Kt. Iv. LU. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub / 21.311 BS. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs: Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 22. August 2022**

**Vernehmlassungsstellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz**  
(November 2022)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

### **1. Allgemeine Bemerkung**

Die EFS begrüßen, dass die Staatspolitische Kommission des Ständerates die Problematik erkannt hat, in der sich weibliche Abgeordnete nach der Geburt ihres Kindes befinden. Die heutige Situation, dass Parlamentarierinnen während vier Monaten ihre politischen Rechte nicht ausüben können, ist demokratiepolitisch höchst problematisch. Es begünstigt ein Zwei-Klassen-System, in welchem nur jene Parlamentarierinnen ihren Wähler:innenauftrag ausüben, die es sich auch leisten können, auf ihr Einkommen aus ihrer eigentlichen Erwerbstätigkeit zu verzichten. Zudem benachteiligt die heutige Regelung grundsätzlich weibliche Abgeordnete, was nicht mit dem in der Verfassung garantierten Recht auf Gleichstellung vereinbar ist.

### **2. Gesundheitsschutz der weiblichen Parlamentarierinnen**

Das achtwöchige Arbeitsverbot der Wöchnerin entspricht aus Sicht der EFS einem übergeordneten Bedürfnis zum Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Neugeborenen. Es ist eine Errungenschaft der Sozial- und Gleichstellungspolitik. Diese acht Wochen sind aus guten Gründen Gegenstand eines vollständigen Arbeitsverbots im Arbeitsgesetz. Das SECO betont

dies in seinem Kommentar zum Arbeitsgesetz<sup>1</sup> unmissverständlich: Die Zeit nach der Geburt ist die kritischste, sie ist für die Mutter sehr anstrengend, da sie sich körperlich erholen und an ein neues Umfeld anpassen muss. Abgeordnete sind Frauen wie alle anderen und sollten ein Mindestmass an Gesundheitsschutz geniessen.

Da das Arbeitsgesetz (ArG) nicht für Parlamentarier:innen gilt, ist der Schutz ihrer Gesundheit aufgrund von Mutterschaft nicht garantiert. Die EFS sprechen sich dafür aus, dass dieser Mindestschutz auch für Abgeordnete gelten muss. Da Frauen im Bundesparlament noch immer eine Minderheit sind, stehen sie durch ihr politisches Umfeld möglicherweise unter starkem Druck. Es ist zu befürchten, dass die ausserordentliche Flexibilisierung, wie sie von der SPK-S vorgeschlagen wurde, weibliche Abgeordnete dazu bringen wird, ihre Tätigkeit (zu) früh wieder aufzunehmen, d.h. bereits in den ersten acht Wochen nach der Entbindung. Dadurch könnten Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes gefährdet werden. Es ist zu bedenken, dass nicht jede Parlamentarierin in der Nähe des Bundeshauses wohnt. Mit dem Erlaub einer Flexibilisierung würden Frauen, die eine weite Anreise haben, benachteiligt und unter enormen Druck gesetzt.

Die EFS sind der Ansicht, dass Abgeordnete, auch wenn sie nicht dem ArG unterstellt sind, in den Genuss der Gesundheitsschutzbestimmungen kommen<sup>2</sup> und während acht Wochen nach der Geburt geschützt werden müssen.

**Minimalalternative:** In beiden Vorschlägen (Mehrheit und Minderheit) sollte die folgende Einschränkung in Artikel 16d Absatz 3 EOG eingefügt werden:

Art. 16d Abs. 3

Er erlischt vorzeitig, wenn die Mutter eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder stirbt; er erlischt jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter nach der achtwöchigen Gesundheitsschutzfrist als Abgeordnete an Plenarsitzungen des Bundesparlaments oder eines Kantons- oder Gemeindeparlaments teilnimmt.

Minderheit (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder)

Er erlischt jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter nach der achtwöchigen Gesundheitsschutzfrist als Abgeordnete an Sitzungen eines Parlaments oder einer parlamentarischen Kommission auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, für die keine Stellvertretung vorgesehen ist.

### 3. Schaffung eines Stellvertretungssystem

Zusätzlich zu einer Änderung des EOG sprechen sich die EFS für die Schaffung eines einheitlichen Stellvertretungssystems aus. Die SPK-S kommt zum Schluss, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist, aber die Überlegungen zu einem Stellvertretungssystem enden hier. Im vorliegenden Fall ist eine Stellvertretung mit einer Mindestdauer von mehreren Monaten geeignet, den Schutz der Gesundheit der weiblichen Abgeordneten zu gewährleisten. Die EFS

<sup>1</sup> SECO. [Kommentar zum Arbeitsgesetz. ArG Art. 35 a.](#)

<sup>2</sup> Siehe auch den [SECO-Kommentar zur ArGV1](#), zu Artikel 9: "Nur die Bestimmungen zum Arbeits- und Ruhezeiten sind auf diese Arbeitnehmer nicht anwendbar, sie kommen stattdessen in den Genuss der Gesundheitsschutzbestimmungen."

schlagen der SPK-S deshalb vor, den Weg der Einführung eines Stellvertretungssystems mit einer Mindestdauer von 2-3 Monaten auf Bundesebene für beide Räte über den geeigneten Rechtsweg vorzuziehen; die Kantone und Gemeinden sind für ihre eigene Organisation zuständig. Wichtig scheint den EFS, dass die Parlamentarierin frei entscheiden muss, ob sie von einer Stellvertretungsregelung Gebrauch machen oder nach Ablauf des Mutterschutzes selbst ihre politische Rechte ausüben möchte.

Falls die Änderung des EOG von der Kommission präferiert wird, sprechen sich die EFS für die Minderheit Caroni aus, weil sie jedes Stellvertretungssystem zur Priorität erklärt.

#### **4. Flexibel ausgestaltbare Elternzeit**

Aus Sicht der EFS besteht über die Problematik der politischen Zwangspause für Politikerinnen hinaus Handlungsbedarf. Der rechtliche sowie gesellschaftliche Sprachgebrauch muss angepasst werden, da es sich beim «Mutterschaftsurlaub» um keinen Urlaub im eigentlichen Sinne handelt. Die EFS befürworten eine flexibel ausgestaltbare Elternzeit in Anlehnung an das Familienzeitmodell der EKFF, um Familien mit Kindern ein möglichst selbstbestimmtes Familienleben zu ermöglichen. Aus heutiger Sicht ist nicht mehr verständlich, warum Mütter die Mutterschaftszeit über die volle Länge und ohne Unterbruch am Stück beziehen müssen, Väter aber eine Rahmenfrist von 6 Monaten, eine Unterbrechung und auch ein Wiederaufleben des Anspruchs zugestanden wird. Die aktuelle Regelung entspricht veralteten Rollenbildern und verletzt das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichstellung sowie das Recht auf Familie. Auch ist es nicht haltbar, weshalb der Tageshöchstsatz beim «Mutterschaftsurlaub» begrenzt ist, bei männlichen Militärdienstleistenden diese Regelung aber nicht gilt.

Durch eine flexibel einsetzbare und aufteilbare Elternzeit sollte Politikerinnen nach Ablauf des achtwöchigen Mutterschutzes und während des «Mutterschaftsurlaubs» auch an Kommissionssitzungen teilnehmen dürfen. In vielen Kommissionen ist zwar eine Stellvertretung möglich, doch wenn bei einem selbstgewählten Themenschwerpunkt ein wichtiger Entscheid ansteht oder wenn eigene Vorstösse behandelt werden, ist es für Parlamentarierinnen wichtig, diese in der Kommission persönlich vertreten zu können. Die Teilnahmen an Teilen der Kommissionssitzungen müssen zulässig sein, ohne dass sich die Politikerin für die ganze Session vertreten lassen muss.

Den Minderheiten-Vorschlag (Caroni, Bauer, Chiesa, Minder), der eine Fortführung des «Mutterschaftsurlaubs» nur erlauben würde, wenn das entsprechende Parlament keine Stellvertretung erlaubt, begrüssen wir. Es muss prioritär die Möglichkeit einer Stellvertretungslösung geschaffen werden, da ansonsten jene Mütter, die nicht in der Nähe ihrer Parlamentstätigkeit wohnhaft sind, ausgeschlossen und benachteiligt werden.

#### **5. Fazit**

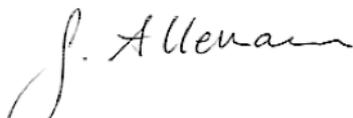
Es gilt zu bedenken, dass die Änderung des EOG eine Ungleichbehandlung von Parlamentarierinnen zugestehen und einen Präzedenzfall schaffen würde, der potenziell für alle Frauen von Nachteil sein kann. Errungenschaften im Bereich des Sozialschutzes könnten dadurch gefährdet werden, wenn auch andere Berufsgruppen Ansprüche an eine Flexibilisierung des Mutterschutzes stellen.

Die Einführung eines Stellvertretungssystems durch eine Änderung der entsprechenden Rechtstexte kann aus Sicht der EFS verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden, um die Vereinbarkeit von Beruf, Politik und Privatleben zu gewährleisten und die Gesundheit der Abgeordneten, die während ihres Mandats Mutter geworden sind, zu schützen. Auch würde ein solches System es anderen Personen ermöglichen, mittelfristig abwesend zu sein und ihr politisches Mandat, für das sie gewählt wurden, wieder aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen formulieren die EFS folgende Vorschläge:

1. Die EFS fordert die SPK-S auf, die notwendigen Arbeiten zur Einführung eines Stellvertretungssystems auf Bundesebene in Angriff zu nehmen. Die SPK-S soll ein Rechtsgutachten darüber verlangen, welche Texte geändert werden müssen, um ein Stellvertretungssystem zu schaffen und den Gesundheitsschutz von Abgeordneten nach einer Geburt zu gewährleisten.
2. Die EFS regen an, dass folgende Punkte in diesen Anpassungen enthalten sein sollten:
  - Stellvertretung ist bei Plenarsitzungen sowie bei Kommissionssitzungen möglich, mit Ausnahmen, wie sie in Artikel 18 der Geschäftsordnung des Nationalrats und Artikel 14 der Geschäftsordnung des Ständerats (Geschäftsprüfungs- und parlamentarische Untersuchungskommissionen) vorgesehen sind;
  - Vertretung von mindestens 2-3 Monaten aus persönlichen oder beruflichen Gründen möglich;
  - Für solche Abwesenheiten schlägt das Parteipräsidium eine Person vor, die bei der letzten Wahl nicht aus ihrer Wahlliste gewählt wurde. Die Nominierung erfolgt durch das Präsidium oder wird bei Abwesenheiten von mehr als sechs Monaten dem Plenum (Nationalrat oder Ständerat) zur Abstimmung vorgelegt.
3. Die EFS fordern die SPK-S auf, weibliche Abgeordnete in die Liste der Personen aufzunehmen, die den Gesundheitsschutz gemäss Artikel 35a des Arbeitsgesetzes geniessen.
4. Falls der Weg der Änderung des EOG von der Kommission beibehalten wird, schlagen die EFS vor, den Gesundheitsschutz von acht Wochen in Artikel 16d Absatz 3 EOG einzufügen (für den Mehrheits- sowie den Minderheitsantrag):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anliegen in die Diskussion einfließen.



Gabriela Allemann

Präsidentin



Jana König

Geschäftsleiterin

### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.